

---

## **Leistungsbeschreibung – Ausschreibung Nr. VT/2007/073**

### **Auftrag über eine Detailstudie zur Analyse und Bewertung der ökologischen und sozioökonomischen Auswirkungen möglicher Gemeinschaftsinitiativen im Bereich der Prävention arbeitsbedingter Muskel-Skelett-Erkrankungen in der Europäischen Union**

---

#### **1. BEZEICHNUNG DES AUFTRAGS**

Auftrag über eine Detailstudie zur Analyse und Bewertung der ökologischen und sozioökonomischen Auswirkungen möglicher Gemeinschaftsinitiativen im Bereich der Prävention arbeitsbedingter Muskel-Skelett-Erkrankungen in der Europäischen Union

#### **2. HINTERGRUND**

##### **2.1. Das Programm PROGRESS**

Die Europäische Union hat in ihrer Sozialpolitischen Agenda (2005–2010) ihr strategisches Gesamtziel festgelegt: mehr und bessere Arbeitsplätze und Chancengleichheit für alle. Die sozialpolitische Agenda wird durch die Kombination verschiedener Gemeinschaftsinstrumente umgesetzt. Dazu gehören die Gesetzgebung, die Anwendung der offenen Koordinierungsmethode in verschiedenen Politikfeldern und finanzielle Anreize wie der Europäische Sozialfonds.

Bislang lagen der Anwendung der offenen Koordinierungsmethode in den Bereichen Beschäftigung sowie soziale Integration und Sozialschutz zwei verschiedene Gemeinschaftsprogramme zugrunde. Auch die Förderung der Gleichstellung von Mann und Frau und des Nichtdiskriminierungsgrundsatzes war in zwei unterschiedlichen Programmen verankert. Ähnlich verhielt es sich mit der Förderung des Arbeitsrechts und einschlägiger Vorschriften für den Gesundheitsschutz und die Sicherheit am Arbeitsplatz.

Im Interesse einer besseren Abstimmung und Vereinfachung der Gemeinschaftsprogramme hat die Kommission vorgeschlagen, alle diese Instrumente in dem neuen Rahmenprogramm PROGRESS zusammenzufassen.

Der Beschluss Nr. 1672/2006 über ein Gemeinschaftsprogramm für Beschäftigung und soziale Solidarität – PROGRESS wurde am 24. Oktober 2006 vom Europäischen Parlament und vom Rat angenommen und am 15. November im Amtsblatt veröffentlicht.

Das Programm PROGRESS wurde zu dem Zweck geschaffen, die Verwirklichung der Ziele der Europäischen Union in den Bereichen Beschäftigung und Soziales, die in der Sozialpolitischen Agenda ausgeführt sind, finanziell zu unterstützen und somit zum Erreichen der Vorgaben der Strategie von Lissabon in diesen Bereichen beizutragen.

Damit soll die Gemeinschaft bei der Wahrnehmung ihrer wesentlichen Aufgaben und Befugnisse, die ihr aufgrund des EG-Vertrags in den Bereichen Beschäftigung und Soziales zukommen, unterstützt werden. Das Programm dient der Förderung von Initiativen zur Stärkung der Rolle der Gemeinschaft bei der Einführung neuer EU-Strategien, zur Verwirklichung und Überwachung von EU-Zielen und deren Anwendung in der Politik der Mitgliedstaaten, zur Überwachung der europaweit einheitlichen Umsetzung und Anwendung des EU-Rechts, zur Förderung der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten sowie zur Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern und Einrichtungen als Vertretern der Zivilgesellschaft.

Im Einzelnen unterstützt PROGRESS:

- 1) die Umsetzung der europäischen Beschäftigungsstrategie (Teil 1);
- 2) die Anwendung der offenen Koordinierungsmethode im Bereich Sozialschutz und soziale Integration (Teil 2);
- 3) die Verbesserung der Arbeitsumwelt und der Arbeitsbedingungen einschließlich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz und der Vereinbarkeit von Beruf und Familie (Teil 3);
- 4) die wirksame Anwendung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung und dessen Berücksichtigung in allen Gemeinschaftsstrategien (Teil 4);
- 5) die wirksame Umsetzung des Grundsatzes der Gleichstellung der Geschlechter und des Gender Mainstreaming in allen Gemeinschaftsstrategien (Teil 5).

Es ist in folgende fünf Teile untergliedert: (1) Beschäftigung, (2) Sozialschutz und soziale Integration, (3) Arbeitsbedingungen, (4) Nichtdiskriminierung und (5) Gleichstellung der Geschlechter.

Vor diesem Hintergrund verfolgt PROGRESS die nachstehenden allgemeinen Ziele, wie in Artikel 2 Absatz 1 des Beschlusses festgelegt:

- 1) Verbesserung der Kenntnisse und des Verständnisses der Lage in den Mitgliedstaaten und anderen teilnehmenden Ländern durch Analyse, Bewertung und genaue Beobachtung der Maßnahmen;
- 2) Unterstützung der Entwicklung statistischer Instrumente und Methoden sowie gemeinsamer, gegebenenfalls nach Geschlecht und Altersgruppen aufgegliederter Indikatoren in den vom Programm abgedeckten Bereichen;
- 3) gegebenenfalls Unterstützung und Überwachung der Umsetzung des Gemeinschaftsrechts und der strategischen Ziele der Gemeinschaft in den Mitgliedstaaten sowie Bewertung ihrer Wirksamkeit und Auswirkungen;
- 4) Förderung von Netzarbeit und wechselseitigem Lernen sowie Ermittlung und Verbreitung bewährter Verfahren und innovativer Konzepte auf europäischer Ebene;
- 5) Sensibilisierung der Beteiligten und der Öffentlichkeit für die Strategien und Ziele der Gemeinschaft, die im Rahmen jedes der fünf Programmteile verfolgt werden;
- 6) gegebenenfalls Verbesserung der Fähigkeit der wichtigsten Basisnetzwerke auf europäischer Ebene zur Förderung, Unterstützung und Weiterentwicklung der Strategien und Ziele der Gemeinschaft.

Der Haushaltsposten 04.040103 „Programm Progress – Arbeitsbedingungen“ ermöglicht es der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Projekte im Bereich von Gesundheit und Sicherheit zu unterstützen, wenn die Projektziele einen signifikanten Beitrag in den von ihr als vorrangig angesehenen Bereichen leisten können.

## 2.2. Auftragspezifische Hintergrundinformationen

Arbeitsbedingte Muskel-Skelett-Erkrankungen gehören heute in der Europäischen Union zu den wichtigsten Arbeitsschutzproblemen. Sie betreffen Frauen wie Männer in allen Branchen und in der gesamten Europäischen Union und stellen für die Unternehmen und die Gesellschaft insgesamt eine beträchtliche finanzielle Belastung dar.

Den Ergebnissen der europäischen Arbeitskräfteerhebung (AKE) 1999 von Eurostat (Ad-hoc-Modul „Arbeitsunfälle und arbeitsbedingte Gesundheitsbeschwerden“) zufolge entfallen auf arbeitsbedingte Muskel-Skelett-Erkrankungen 53 % aller arbeitsbedingten Erkrankungen in der EU-15 (von erwerbstätigen oder in den Jahren 1998-1999 während eines Zeitraums von einem Jahr erwerbstätig gewesenen Arbeitnehmern genannte Erkrankungen während der vergangenen 12 Monate). Die Verbreitung derartiger Gesundheitsprobleme ist zwar in den Sektoren Gesundheit und Sozialarbeit, Baugewerbe, Verkehr und Kommunikation sowie Landwirtschaft am stärksten, aber arbeitsbedingte Muskel-Skelett-Erkrankungen betreffen praktisch alle Branchen.

Überdies sind arbeitsbedingte Muskel-Skelett-Erkrankungen das bei Weitem häufigste arbeitsbedingte Gesundheitsproblem, das zu Fehlzeiten und dauerhafter Arbeitsunfähigkeit führt (der AKE 1999 zufolge 49,9 % aller mehr als dreitägigen Abwesenheiten; 49,2 % aller zwei Wochen oder länger dauernden Abwesenheiten; etwa 60 % aller gemeldeten Fälle dauerhafter Arbeitsunfähigkeit), mit ernststen nachteiligen Folgen für das aktive Älterwerden.

Die Kosten für die europäischen Unternehmen und die europäische Gesellschaft umfassen Produktionsausfälle, Entschädigungs- und Versicherungskosten, den Verlust erfahrener Mitarbeiter, Kosten für die Einstellung und Schulung neuer Mitarbeiter sowie Verluste in Bezug auf die Qualität der Arbeit infolge von durch Muskel-Skelett-Erkrankungen bedingten Beschwerden oder Krankheiten.

Zwar liegen aufgrund fehlender standardisierter Beurteilungskriterien für den Datenvergleich zwischen Mitgliedstaaten auf europäischer Ebene keine präzisen Zahlen vor, die Kosten von Muskel-Skelett-Erkrankungen werden jedoch in Kostenschätzungen einiger Mitgliedstaaten (Vereinigtes Königreich, Niederlande, Deutschland, Finnland und Dänemark) aus den neunziger Jahren des 20. Jahrhunderts auf 0,5 % bis 2 % des BIP veranschlagt.<sup>1</sup>

Bei einer immer älter werdenden Erwerbsbevölkerung und einer höheren Prävalenzrate von Muskel-Skelett-Erkrankungen bei älteren Arbeitnehmern, besteht Grund zu der Annahme, dass die Kosten von Muskel-Skelett-Erkrankungen weiter ansteigen und sich in den nächsten Jahren auf die Solidität der öffentlichen Finanzen in den meisten Mitgliedstaaten sowie auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie auswirken werden.

Generell verstärkt sich die Notwendigkeit, sich mit ergonomischen Risiken zu befassen, in einem Umfeld, in dem der demografische Wandel zu einer zunehmenden Zahl älterer Arbeitnehmer in der EU führen wird. Die Verlängerung des Arbeitslebens und die Gewährleistung einer stärkeren Teilnahme älterer Arbeitnehmer am Produktionsprozess sind zentrale Aufgaben im Kontext der Lissabon-Strategie für Wachstum und Beschäftigung. Erforderlich sind daher eine Weiterentwicklung des Grundsatzes, dass die Arbeit an den Einzelnen angepasst werden soll, und eine umfassendere Berücksichtigung ergonomischer Risiken.

Seit den achtziger Jahren des 20. Jahrhunderts gab es sowohl auf EU-Ebene als auch auf nationaler Ebene zahlreiche Initiativen gegen arbeitsbedingte Muskel-Skelett-Erkrankungen. Nichtsdestoweniger zeigen Daten über die wahrgenommenen arbeitsbedingten Gesundheitsrisiken, die durch die jüngst durchgeführte vierte Europäische Erhebung über

---

<sup>1</sup> Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, 1999:

[http://osha.europa.eu/publications/reports/201/index.htm?set\\_language=en](http://osha.europa.eu/publications/reports/201/index.htm?set_language=en)

Arbeitsbedingungen (Europäische Stiftung für die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen, 2006)<sup>2</sup> bereitgestellt werden, dass arbeitsbedingte Muskel-Skelett-Erkrankungen in den meisten Mitgliedstaaten zunehmen.

### **2.2.1. Der bestehende Rechtsrahmen der EU**

Muskel-Skelett-Erkrankungen werden derzeit durch verschiedene Richtlinien abgedeckt; diese behandeln jeweils ein spezielles Risiko (2002/44/EG über „Vibrationen“) oder eine spezielle Arbeitsaufgabe (90/269/EWG über „manuelle Handhabung von Lasten“ und 90/270/EWG über „Arbeit an Bildschirmgeräten“). Dazu kommen die allgemeinen Bestimmungen der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG.

Mehrere andere europäische Richtlinien haben Auswirkungen auf die Prävention von Muskel-Skelett-Erkrankungen, unter anderem die Richtlinie 89/655/EWG des Rates<sup>3</sup> über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit, die Richtlinie 89/654/EWG des Rates<sup>4</sup> über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz in Arbeitsstätten sowie mehrere Richtlinien zur Festlegung von Bestimmungen für „Maschinen“, z. B. die Richtlinie 98/37/EG<sup>5</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen.

Die Internationale Organisation für Normung (ISO) hat internationale Normen veröffentlicht, die sich mit ergonomischen Anforderungen für Arbeitsplätze, Methoden der Risikobewertung und anderen Aspekten im Zusammenhang mit Muskel-Skelett-Erkrankungen befassen<sup>6</sup>.

Der derzeitige Rechtsrahmen deckt jedoch nicht alle Arten von Arbeitssituationen oder Risikofaktoren ab, die arbeitsbedingte Muskel-Skelett-Erkrankungen verursachen können. Nur eine geringe Zahl von Arbeitssituationen, nämlich die manuelle Handhabung von Lasten, die Arbeit an Bildschirmgeräten und Tätigkeiten, bei denen es zu auf bestimmte Körperteile begrenzten oder den ganzen Körper betreffenden Vibrationen kommt, werden von dem derzeitigen Rechtsrahmen erfasst. Es ist eindeutig, dass, vom besonderen Bereich der Vibrationsexposition einmal abgesehen, das Auftreten anderer ergonomischer Risikofaktoren wie etwa repetitive Arbeit, Fehlhaltungen/statische Haltungen, Kraftaufwendung oder Kontaktstress von den derzeit geltenden EU-Rechtsvorschriften nicht angemessen erfasst werden.

---

<sup>2</sup> Europäische Stiftung für die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen, 2006: <http://www.eurofound.eu.int/ewco/surveys/EWCS2005/index.htm>

<sup>3</sup> ABl. L 393 vom 30.12.1989, Seite 13. Diese Richtlinie besagt: "Der Arbeitgeber trifft die erforderlichen Vorkehrungen, damit die den Arbeitnehmern im Unternehmen bzw. Betrieb zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel für die jeweiligen Arbeiten geeignet sind oder zweckentsprechend angepasst werden, sodass bei der Benutzung die Sicherheit und der Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer gewährleistet sind."

<sup>4</sup> ABl. L 393 vom 30.12.1989, Seite 1. Diese Richtlinie schreibt vor, dass Arbeitsstätten Mindestvorschriften in Bezug auf Sicherheit und Gesundheitsschutz entsprechen müssen; dies gilt für mehrere Merkmale, unter anderem Laderampen, Türen und Tore, Fußböden, Wände, Decken und Dächer der Räume.

<sup>5</sup> ABl. L 207 vom 23.7.1998, Seite 1. Diese Richtlinie sieht vor, dass die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Maßnahmen treffen, damit Maschinen oder Sicherheitsbauteile nur in Verkehr gebracht und in Betrieb genommen werden, wenn sie die Sicherheit und die Gesundheit von Personen nicht gefährden, und legt insbesondere grundlegende Anforderungen fest, die von Herstellern zu erfüllen sind.

<sup>6</sup> Weitere Details erfahren Sie über den Link: <http://osha.europa.eu/topics/msds/legislation.html>.

### 2.2.2. **Gemeinschaftsinitiativen**

In ihrer Mitteilung *Anpassung an den Wandel von Arbeitswelt und Gesellschaft: eine neue Gemeinschaftsstrategie für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz 2002-2006* (KOM(2002) 118) aus dem Jahr 2002 verkündete die Kommission ihre Absicht, die geltenden Rechtsvorschriften an das vermehrte Auftreten von Muskel-Skelett-Erkrankungen anzupassen und erforderlichenfalls die geltenden Bestimmungen zu ergänzen, um eine bessere Berücksichtigung der ergonomischen Gestaltung des Arbeitsplatzes zu gewährleisten.

In seiner Entschließung zu der Mitteilung der Kommission KOM(2002) 118 aus dem Jahr 2002 forderte das Europäische Parlament die Kommission auf, eine umfassende Richtlinie über die ergonomische Gestaltung von Arbeitsplätzen vorzuschlagen, die Durchführung der Richtlinie 90/270/EWG<sup>7</sup> zu überprüfen und zu verbessern und Änderungen der Richtlinie 90/269/EWG<sup>8</sup> vorzuschlagen.

Gemäß Artikel 138 Absatz 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft leitete die Kommission am 9. November 2004 die erste Anhörung der Sozialpartner zu arbeitsbedingten Muskel-Skelett-Erkrankungen ein. Die Sozialpartner wurden gebeten, sich dazu zu äußern, wie eine Gemeinschaftsmaßnahme in diesem Bereich ausgerichtet werden sollte. Während die Arbeitnehmerorganisationen ein neues Rechtsinstrument der Gemeinschaft befürworteten, brachten Arbeitgeberorganisationen Vorbehalte hinsichtlich der Praktikabilität weiterer Gesetzgebungsmaßnahmen in diesem Präventionsbereich auf EU-Ebene zum Ausdruck.

Im Rahmen der ersten Anhörung kündigten die Vertretungsorganisationen der Sozialpartner in der Landwirtschaft auf europäischer Ebene an, sektorale Verhandlungen gemäß Artikel 139 EG-Vertrag aufnehmen zu wollen. Diese Verhandlungen führten im Agrarsektor im November 2005 zur Annahme eines Aktionsrahmens.

Nach eingehender Prüfung der Antworten der europäischen Sozialpartner beschloss die Kommission am 21. Februar 2007, gemäß Artikel 138 Absatz 3 EG-Vertrag die zweite Anhörung der europäischen Sozialpartner zu möglichen Inhalten künftiger Gemeinschaftsinitiativen in diesem Bereich einzuleiten.

Im zweiten Anhörungsdokument befürwortete die Kommission ein globales Konzept für die Prävention von arbeitsbedingten Muskel-Skelett-Erkrankungen, das legislative Elemente und nicht legislative Elemente verknüpft.

Insbesondere war die Kommission der Auffassung, dass eine neue Gesetzgebungsinitiative mit dem Ziel eines vereinfachten, integrierten und verständlicheren EU-Rechtsrahmens angebracht sein könnte. Diese neue Gesetzgebungsinitiative hätte die Form einer Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG des Rates<sup>9</sup> und würde alle signifikanten Risikofaktoren arbeitsbedingter Muskel-Skelett-Erkrankungen erfassen und Mindestanforderungen für Gesundheit und Sicherheit zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Exposition gegenüber diesen Risikofaktoren an allen Arbeitsplätzen festlegen.

---

<sup>7</sup> Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14.)

<sup>8</sup> Richtlinie 90/269/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der manuellen Handhabung von Lasten, die für die Arbeitnehmer insbesondere eine Gefährdung der Lendenwirbelsäule mit sich bringt (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 9.)

<sup>9</sup> Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.06.1989, S. 1.)

Durch die Integration der Bestimmungen der Richtlinien 90/269/EWG und 90/270/EWG des Rates in das neue Gesetzgebungsinstrument würde die geplante Richtlinie auch eine Vereinfachung der bestehenden EU-Rechtsvorschriften für Gesundheit und Sicherheit ermöglichen.

Ferner wurden in dem oben genannten Dokument mehrere Sensibilisierungsinitiativen auf Gemeinschaftsebene angeführt, mit denen Sensibilisierungskampagnen, geeignetere Anleitungen zur Prävention sowie Initiativen zur Unterstützung der Einhaltung der Vorschriften gefördert werden sollen; geschehen soll dies gemeinsam mit dem Ausschuss hoher Arbeitsaufsichtsbeamter (SLIC), der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, dem Beratenden Ausschuss für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz und den Ausschüssen für den sektoralen sozialen Dialog.

Eine neue Gesetzgebungsinitiative sollte auf jeden Fall in den Rahmen der derzeitigen Diskussion über bessere Rechtsetzung und Vereinfachung des geltenden EU-Rechts eingebunden werden. Dies bedeutet, dass einerseits andere bestehende Gesetzgebungsinstrumente berücksichtigt werden müssen, dass aber andererseits jede neue Initiative einen Mehrwert bieten muss im Sinne einfacherer Anwendung des Rechts (Verringerung der Zahl der Bezugstexte), geringerer Belastung (Vereinfachung der administrativen und technischen Anforderungen) und größerer Wirksamkeit (leichtere Umsetzung und Durchsetzung als derzeit).

### **3. AUFTRAGSGEGENSTAND**

Auftragsgegenstand ist eine Detailstudie zur Analyse und Bewertung der ökologischen und sozioökonomischen Auswirkungen möglicher Gemeinschaftsinitiativen im Bereich der Prävention arbeitsbedingter Muskel-Skelett-Erkrankungen in der Europäischen Union. Dabei gilt es alle Elemente zu berücksichtigen und so klar und objektiv wie möglich darzustellen, die voraussichtlich mit Auswirkungen auf die geplanten Initiativen verbunden sein dürften (Optionen 2, 3 und 4) bzw. die im Falle des Verzichts auf Maßnahmen (Option 1 – Status quo) eintreten. Besondere Aufmerksamkeit ist dabei gesundheitlichen (z. B. Anzahl der arbeitsbedingten Erkrankungen und mögliches Ausmaß der Verringerung dieser Zahl), sozialen (z. B. Verringerung der Fehlzeiten, Auswirkungen auf die Beschäftigung, Gleichstellungsfragen...), wirtschaftlichen (z. B. direkte und indirekte Kosten einschließlich Verwaltungskosten im Zusammenhang mit einer möglichen Initiative, Kosten/Nutzen-Verhältnis) und eventuellen ökologischen Aspekten zu widmen. Die Studie sollte auch eine vergleichende Darstellung der verschiedenen legislativen und nicht legislativen Präventionsmaßnahmen und ihrer Auswirkungen enthalten, die von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union erlassen wurden, um gegen das Problem der arbeitsbedingten Muskel-Skelett-Erkrankungen anzugehen.

Die Wirkungsanalyse soll eine quantitative und qualitative Bewertung der potenziellen Folgen der eventuellen Annahme einer Gemeinschaftsinitiative sowie einer möglichen Kombination mehrerer Initiativen unterschiedlicher Tragweite liefern. Dabei sind zumindest die folgenden Optionen eingehend zu untersuchen:

**Option 1:** Keine Maßnahme. Die Europäische Union leitet in diesem Bereich keine neue Initiative ein. Die einschlägigen gemeinschaftlichen und nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften werden als ausreichend erachtet und bleiben in Kraft.

**Option 2:** Gemeinschaftsinitiative(n), die jedoch für die Mitgliedstaaten nicht verbindlich ist/sind, wie:

- Ausarbeitung praktischer Leitfäden, auf allgemeiner und sektoraler Ebene, zur Verbreitung bewährter Praktiken für die Prävention und die Risikobewertung;
- Verabschiedung einer Empfehlung der Gemeinschaft, mit der die Mitgliedstaaten zur Ergreifung aller erforderlichen Maßnahmen zur Stärkung der Vorbeugung und des Schutzes der Arbeitnehmer aufgefordert werden, insbesondere im Wege einer genauen und rigorosen Anwendung der geltenden Vorschriften;
- ausgehend von der Erfahrung mit der kürzlich unterzeichneten „Europäischen Vereinbarung über die verminderte Exposition von Arbeitnehmern in der Landwirtschaft gegenüber dem Risiko arbeitsbedingter Erkrankungen des Bewegungsapparats“, die Förderung eines systematischen, sektoralen Konzepts für die Prävention von arbeitsbedingten Muskel-Skelett-Erkrankungen, das auf der Initiative der Ausschüsse für den sektoralen sozialen Dialog basiert.

**Option 3:** Gesetzgebungsinitiative auf Gemeinschaftsebene zur Änderung der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit von Arbeitnehmern, insbesondere im Hinblick auf die Aktualisierung der technischen Spezifikationen in den Anhängen der Richtlinien 90/269/EWG und 90/270/EWG des Rates.

**Option 4:** Gesetzgebungsinitiative auf Gemeinschaftsebene mit dem Ziel einer Vereinfachung des bestehenden EU-Rechtsrahmens durch Erlass einer neuen Einzelrichtlinie mit Mindestanforderungen für Gesundheit und Sicherheit zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Exposition gegenüber ergonomischen Risikofaktoren an allen Arbeitsplätzen, bei gleichzeitiger Integration der Bestimmungen der Richtlinien 90/269/EWG und 90/270/EWG in das neue Gesetzgebungsinstrument.

Für jede der vorstehend genannten Optionen ist im Rahmen der Studie eine klare und systematische Aufstellung der vorhersehbaren Folgen in der Reihenfolge ihrer Bedeutung und ihrer Wahrscheinlichkeit vorzulegen.

#### 4. TEILNAHME AM VERFAHREN

Die Teilnahme an der Ausschreibung steht natürlichen und juristischen Personen im Geltungsbereich der Verträge sowie natürlichen und juristischen Personen eines Drittlands offen, das mit den Gemeinschaften ein besonderes Abkommen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens geschlossen hat; maßgeblich sind dabei die Bedingungen dieses Abkommens.

Falls das im Rahmen der Welthandelsorganisation geschlossene multilaterale Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen anwendbar ist, steht die Teilnahme an der Ausschreibung auch Staatsangehörigen von Staaten, die das Übereinkommen ratifiziert haben, unter den Bedingungen dieses Übereinkommens offen. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen,

dass Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen gemäß Kategorie 8 von Anhang II-A der Richtlinie 2004/18/EG nicht unter dieses Übereinkommen fallen.

In der Praxis sind Angebote von Bietern aus Drittländern zulässig, die ein bilaterales oder multilaterales Übereinkommen für den Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens mit den Gemeinschaften geschlossen haben; maßgeblich sind die Bestimmungen dieses Übereinkommens. Angebote von Bietern aus Drittländern, mit denen kein solches Übereinkommen geschlossen wurde, können angenommen, aber auch abgelehnt werden.

## 5. VOM AUFTRAGNEHMER ZU ERBRINGENDE LEISTUNGEN

### 5.1. Aufgabenbeschreibung

Im Einzelnen sind folgende Aufgaben zu erfüllen, wobei der Auftragnehmer sich exakt an die analytischen Schritte und das Gesamtkonzept zu halten hat, die in dem „Leitfaden zur Folgenabschätzung“ der Europäischen Kommission<sup>10</sup> dargelegt sind, sowie an alle etwaigen Aktualisierungen:

Der Auftragnehmer erstellt einen Abschlussbericht mit der Folgenabschätzung, die insbesondere folgende analytische Fragen beantworten muss:

#### 5.1.1. Eingrenzung des Problems:

- Welche tatsächliche Art und Größenordnung hat das Problem der arbeitsbedingten Muskel-Skelett-Erkrankungen und welche Entwicklung nimmt es?
- Insbesondere welche Folgen ergeben sich hinsichtlich des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz für die betroffenen Arbeitnehmer (z. B. Anzahl der Unfälle, dauerhafte Arbeitsunfähigkeit, Auswirkungen auf Fehlzeiten, psychosoziale Folgen)?
- Welches sind die wichtigsten, arbeitsbedingten Risikofaktoren, um die es geht?
- Welche Konsequenzen ergeben sich für die europäische Wirtschaft und Gesellschaft (z. B. in Bezug auf Produktionsausfälle, Entschädigungs- und Versicherungskosten, Verlust erfahrener Mitarbeiter, Kosten für die Einstellung und Schulung neuer Mitarbeiter)?
- Welche Auswirkungen haben die legislativen und nicht legislativen Präventionsmaßnahmen, die auf nationaler Ebene erlassen wurden, um gegen das Problem der arbeitsbedingten Muskel-Skelett-Erkrankungen anzugehen? Welches sind vergleichsweise die erfolgversprechendsten Konzepte?

#### 5.1.2. Abschätzung der Folgen:

##### 5.1.2.1. Auswirkungen

- Wie stellen sich die quantifizierbaren Folgen der einzelnen Optionen dar?
- Welches wären die wahrscheinlichsten wirtschaftlichen (einschließlich organisatorischer Kosten und Verwaltungskosten), sozialen (z. B. Verringerung der Fehlzeiten, Auswirkungen auf die Beschäftigung, Gleichstellungsfragen) und

---

<sup>10</sup> ([http://ec.europa.eu/governance/impact/docs/key\\_docs/sec\\_2005\\_0791\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/governance/impact/docs/key_docs/sec_2005_0791_en.pdf), [http://ec.europa.eu/governance/impact/docs/key\\_docs/sec\\_2005\\_0791\\_anx\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/governance/impact/docs/key_docs/sec_2005_0791_anx_en.pdf); es empfiehlt sich auch, die Methodik an den EC Evaluation Guide ([http://europa.eu.int/comm/budget/evaluation/pdf/pub\\_eval\\_activities\\_full\\_en.PDF](http://europa.eu.int/comm/budget/evaluation/pdf/pub_eval_activities_full_en.PDF)) anzupassen, der spezielle Instrumente für die Strukturierungsphase, die Informationserfassungsphase sowie die Analyse- und Bewertungsphase enthält.

ökologischen Auswirkungen? Wirtschaftliche Auswirkungen und Auswirkungen auf Arbeitsorganisation, Gesundheits- und Sicherheitsmanagement sowie Wettbewerbsfähigkeit sind auf EU-Ebene und Unternehmensebene darzustellen, unter Berücksichtigung von KMU und Kleinstunternehmen.

- Welche Folgen hätten die einzelnen Optionen für die Arbeitsorganisation (z. B. erforderliche organisatorische Maßnahmen und Auswirkungen auf die mit der Umsetzung der einzelnen Optionen verbundene Arbeitsbelastung)?
- Wie würden sich die einzelnen Optionen hinsichtlich einer Verringerung der Risiken für die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer auswirken? Welche „Restrisiken“ würden von den im Rahmen der einzelnen Optionen durchgeführten Maßnahmen nicht abgedeckt?

#### 5.1.2.2. Vergleich der Optionen

- Mit welchen Vor- und Nachteilen wären die einzelnen Optionen verbunden? Insbesondere geht es hier um die Darstellung des Vergleichs zwischen den Optionen 2, 3 und 4 gegenüber Option 1 (keine Initiative). Voraussichtliche Gesundheitsfolgen sind mit anderen Gesundheitsfolgen, die aus konkurrierenden Entscheidungsalternativen resultieren würden (vergleichende Risikobewertung), sowie mit den Kosten und Nutzaspekten von Maßnahmen (Kosten-Nutzen-Analyse) zu vergleichen. Sofern möglich sollte die Aggregationsmetrik, beispielsweise qualitätsbereinigte Lebensjahre (Quality Adjusted Life Years, QALYs) oder behinderungsbereinigte Lebensjahre (Disability Adjusted Life Years, DALYs), Anwendung finden.
- Mit welcher Option bzw. Kombination von Optionen ließen sich die besten Ergebnisse erzielen? Besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist in diesem Kontext dem Subsidiaritätsprinzip, demzufolge die Gemeinschaft in den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, nur tätig wird, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können und daher wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden können, sowie dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, demzufolge die Maßnahmen der Gemeinschaft nicht über das für die Erreichung der Ziele des Vertrags erforderliche Maß hinausgehen.

#### 5.1.2.3. Evaluierung und Überwachung:

- Welche Maßnahmen wären für die laufende Evaluierung der Ergebnisse der einzelnen Optionen erforderlich?

In der Studie sind die bedeutendsten und aktuellsten Analysen, statistischen Daten, Fallstudien, Berichte und Artikel zu berücksichtigen und ausdrücklich zu erwähnen, die in der einschlägigen technischen und wissenschaftlichen Fachliteratur veröffentlicht wurden.

Der Auftragnehmer hat einen Abschlussbericht vorzulegen, in dem alle vorstehend erwähnten Elemente in logisch strukturierter, kohärenter und verständlicher Weise dargelegt werden.

Entsprechend dem nachstehend angegebenen Zeitplan ist der Kommission zunächst ein Zwischenbericht vorzulegen.

## **5.2. Hinweise für das Erbringen der Leistungen**

Die in dieser Studie anzuwendende Methodik muss vom Auftragnehmer erarbeitet werden. In seinem Angebot beschreibt der Auftragnehmer die Phasen der Studie und stellt die verschiedenen Methoden vor, die für die einzelnen Phasen der Arbeit (Strukturierung, Datenerhebung, Analyse und Bewertung) vorgeschlagen werden. Die Methodik sollte auf den in dem aktualisierten Leitfaden zur Folgenabschätzung der Europäischen Kommission beschriebenen Methoden und Modellen aufbauen.

Dem Angebot muss ein Abriss des Abschlussberichts beigelegt werden.

Der Abschlussbericht muss belegen, dass die verschiedenen politischen Optionen erschöpfend untersucht wurden. Alle maßgeblichen Nachweise des Analyseprozesses müssen in einem Anhang beigelegt werden, um eine transparente Kontrolle der Argumentation zu ermöglichen. Die Zusammenfassung des Berichts muss derart abgefasst werden, dass auch Fachfremde der Argumentation folgen können.

Das Programm PROGRESS zielt in allen fünf Programmteilen sowie bei den in Auftrag gegebenen oder unterstützten Aktivitäten auf die Förderung des Gender Mainstreaming ab. Folglich trifft der Auftragnehmer die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass sein Team und/oder Personal die Geschlechtergleichstellung auf allen Ebenen berücksichtigt. Auch wird er gegebenenfalls besonderes Augenmerk auf die Geschlechterdimension der Leistungen legen, die er gemäß der detaillierten Aufgabenbeschreibung erbringen soll.

Beim Erbringen der ausgeschriebenen Leistungen sind auch die Bedürfnisse behinderter Menschen angemessen zu berücksichtigen und zu befriedigen. Dafür ist insbesondere erforderlich, dass der Auftragnehmer bei der Organisation von Ausbildungsmaßnahmen und Konferenzen, der Herausgabe von Veröffentlichungen oder der Einrichtung von speziellen Websites dafür sorgt, dass Menschen mit Behinderungen gleichen Zugang zu den jeweiligen Einrichtungen oder Dienstleistungen haben.

Schließlich legt der öffentliche Auftraggeber dem Auftragnehmer nahe, gleiche Beschäftigungschancen für sein gesamtes Personal und sein Team zu fördern. Dazu gehört auch, dass sich der Auftragnehmer um einen geeigneten Mix von Beschäftigten bemüht, in dem unterschiedliche ethnische Herkunft und Religion, verschiedene Altersgruppen und unterschiedliche Fähigkeiten vertreten sind.

Der Auftragnehmer muss in seinem Tätigkeitsbericht, der dem Antrag auf Auszahlung der letzten Tranche beiliegt, die zur Erfüllung dieser Vertragsbedingungen ergriffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Ergebnisse im Detail aufzählen.

## **6. ERFORDERLICHE KOMPETENZEN – ERFORDERLICHE FACHLICHE QUALIFIKATION**

Der Bieter muss über ein Team mit nachgewiesenen Erfahrungen im Bereich der Ergonomie sowie in der Anwendung von Analyse- und Bewertungsverfahren und der Sammlung von Informationen für die Folgenabschätzung verfügen.

Um die erforderlichen Analysen und Bewertungen ordnungsgemäß durchführen zu können, müssen der Bieter und sein Team mit den einschlägigen europäischen und nationalen Rechtsvorschriften und dem EU-Leitfaden für die Folgenabschätzung (SEK/2005/791) sowie der einheitlichen EU-Methodik für die Bewertung der durch Rechtsvorschriften bedingten Verwaltungskosten (KOM/2006/691) vertraut sein.

Das Team muss auch in der Lage sein, mit Unternehmen und Einrichtungen im öffentlichen Sektor sowie mit KMU und Kleinunternehmen und deren Beschäftigten in allen von dieser Ausschreibung erfassten Mitgliedstaaten zu kommunizieren.

## **7. ZEITPLAN UND BERICHTERSTATTUNG**

Die Arbeiten müssen innerhalb von **12** (zwölf) Monaten ab dem Datum der Vertragsunterzeichnung durchgeführt werden. Dabei sind folgende Etappen vorgesehen:

- Binnen 30 (dreißig) Tagen nach Vertragsunterzeichnung findet eine erste Sitzung mit der Europäischen Kommission (Referat EMPL F/4) in Luxemburg statt. Der Auftragnehmer wird zu dieser Sitzung eingeladen, damit er seinen Arbeitsplan vorstellen kann und die praktischen Modalitäten der Auftragsausführung besprochen werden können.
- Binnen 5 (fünf) Monaten nach Vertragsunterzeichnung legt der Auftragnehmer der Europäischen Kommission (Referat EMPL F/4) einen ersten Zwischenbericht vor, in dem der Fortgang der Arbeiten bezogen auf den vorgeschlagenen Zeitplan beschrieben und eine Zusammenfassung der bisher erzielten Ergebnisse gegeben wird. Dieser erste Zwischenbericht muss in englischer Sprache abgefasst sein und ist auf einer Sitzung der zuständigen Dienststelle der Kommission (EMPL F/4) in Luxemburg vorzulegen und zu erörtern.
- 8 (acht) Monate nach Vertragsunterzeichnung legt der Auftragnehmer der Europäischen Kommission (Referat EMPL F/4) den Entwurf des Schlussberichts in englischer Sprache vor.
- Binnen dreißig Tagen nach Erhalt des Entwurfs des Schlussberichts kann die Europäische Kommission (Referat EMPL F/4) gegenüber dem Auftragnehmer Einwände und Kommentare vorbringen. Binnen fünfzehn Tagen nach Erhalt derartiger Einwände und Kommentare muss der Auftragnehmer einen Schlussbericht in englischer Sprache vorlegen, in dem diese Einwände und Kommentare berücksichtigt werden oder eine unterschiedliche Sichtweise dargelegt wird. Die Vorlage des Schlussberichts wird dem Auftragnehmer auf Wunsch schriftlich bescheinigt.
- Liegen binnen 30 (dreißig) Tagen nach Vorlage des Entwurfs des Schlussberichts keine Einwände und/oder Kommentare der Europäischen Kommission (Referat EMPL F/4) vor, gilt der Bericht als angenommen.
- Der von der Kommission gebilligte Schlussbericht ist binnen eines (1) Monats in den folgenden drei Sprachfassungen vorzulegen: Englisch, Französisch und Deutsch.

Der vom Auftragnehmer vorgelegte Schlussbericht muss die in Ziffer 5. genannten Aspekte behandeln.

Der Entwurf des Abschlussberichts und der Abschlussbericht selbst müssen eine Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse aufweisen.

Die verschiedenen Berichte, die in diesem Abschnitt erwähnt werden, müssen der Kommission (Referat EMPL F/4) sowohl als gedruckte Fassung (in dreifacher Ausfertigung) als auch in einem weit verbreiteten elektronischen Format vorgelegt werden. Der Auftragnehmer muss auch Kopien

der Informationen beifügen, die er erfasst und im Schlussbericht verwendet hat. Auf Wunsch des Auftragnehmers werden diese Informationen vertraulich behandelt.

#### Anforderungen hinsichtlich der Berichterstattungs- und Informationspflicht

Gemäß den „Allgemeinen Bedingungen“ hat der Auftragnehmer in sämtlichen Unterlagen und auf allen Informationsträgern, die produziert werden, insbesondere in den erzielten Ergebnissen, einschlägigen Berichten, Broschüren, Pressemitteilungen, auf Videokassetten, Softwareträgern usw. sowie auf Konferenzen und Seminaren in folgender Form darauf hinzuweisen, dass die Leistungen im Auftrag der Gemeinschaft erbracht wurden:

*Diese (Veröffentlichung, Konferenz, Ausbildungsmaßnahme) wird im Rahmen des EU-Programms für Beschäftigung und soziale Solidarität – Progress (2007-2013) finanziert. Dieses Programm wurde zu dem Zweck geschaffen, die Verwirklichung der Ziele der Europäischen Union in den Bereichen Beschäftigung und Soziales – wie in der sozialpolitischen Agenda ausgeführt – finanziell zu unterstützen und somit zum Erreichen der einschlägigen Vorgaben der Strategie von Lissabon in diesen Bereichen beizutragen.*

*Dieses Siebenjahresprogramm richtet sich an alle maßgeblichen Akteure in der EU-27, der EFTA und den EU-Bewerberländern und angehenden Bewerberländern, die einen Beitrag zur Gestaltung geeigneter und effektiver Rechtsvorschriften und Strategien im Bereich Beschäftigung und Soziales leisten können.*

*Das Programm hat sechs Hauptziele:*

- 1) *Verbesserung der Kenntnisse und des Verständnisses der Lage in den Mitgliedstaaten und anderen teilnehmenden Ländern durch Analyse, Bewertung und genaue Beobachtung der Maßnahmen;*
- 2) *Unterstützung der Entwicklung statistischer Instrumente und Methoden sowie gemeinsamer, gegebenenfalls nach Geschlecht und Altersgruppen aufgegliederter Indikatoren in den vom Programm abgedeckten Bereichen;*
- 3) *gegebenenfalls Unterstützung und Überwachung der Umsetzung des Gemeinschaftsrechts und der strategischen Ziele der Gemeinschaft in den Mitgliedstaaten sowie Bewertung ihrer Wirksamkeit und Auswirkungen;*
- 4) *Förderung von Vernetzung und wechselseitigem Lernen sowie Ermittlung und Verbreitung bewährter Verfahren und innovativer Konzepte auf EU-Ebene;*
- 5) *Sensibilisierung der Beteiligten und der Öffentlichkeit für die Strategien und Ziele der Gemeinschaft, die im Rahmen jedes der fünf Programmteile verfolgt werden;*
- 6) *gegebenenfalls Verbesserung der Fähigkeit der wichtigsten Basisnetzwerke auf europäischer Ebene zur Förderung, Unterstützung und Weiterentwicklung der Strategien und Ziele der Gemeinschaft.*

*Weitere Informationen sind abrufbar unter:*

[http://ec.europa.eu/employment\\_social/progress/index\\_de.html](http://ec.europa.eu/employment_social/progress/index_de.html)

Veröffentlichungen müssen auch den folgenden Hinweis enthalten: „Die in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen geben nicht notwendigerweise die Auffassung der Europäischen Kommission wieder.“

Was Publikationen und Kommunikationspläne im Zusammenhang mit diesen Leistungen angeht, so bringt der Auftragnehmer auf allen im Rahmen dieses Dienstleistungsvertrags erstellten Veröffentlichungen oder einschlägigen Materialien das Logo der Europäischen Union und ggf. andere für den Bereich Beschäftigung und soziale Solidarität entwickelte Logos sowie den Hinweis an, dass die Europäische Kommission als Auftraggeberin fungiert.

## **8. ZAHLUNGEN UND MUSTERVERTRAG**

Bei der Erstellung des Angebots sind die Bestimmungen des Mustervertrags einschließlich der Allgemeinen Bedingungen zu berücksichtigen.

### **8.1. Vorfinanzierung**

Nach Unterzeichnung des Vertrags durch die letzte Vertragspartei und binnen dreißig Tagen nach Eingang des Vorauszahlungsantrags mit der entsprechenden Rechnung bei der Kommission erhält der Auftragnehmer eine Vorauszahlung in Höhe von 30 % des in Artikel 1.3.1 des Mustervertrags genannten Gesamtbetrags.

### **8.2. Zwischenzahlung**

Gemäß Punkt 7 kann der Auftragnehmer eine Zwischenzahlung beantragen. Dieser Antrag auf Zwischenzahlung ist zulässig, wenn ihnen die folgenden Unterlagen beiliegen:

- ein gemäß den Anweisungen in Anhang 1 des Mustervertrags erstellter Zwischenbericht über die technische Durchführung,
- die betreffenden Rechnungen.

Dies gilt vorbehaltlich der Genehmigung des Berichts durch die Kommission.

Die Kommission verfügt über eine Frist von 45 Tagen ab Erhalt des Berichts, um diesen zu genehmigen oder abzulehnen. Der Auftragnehmer verfügt über eine Frist von 30 Tagen, um zusätzliche Informationen oder einen neuen Bericht vorzulegen.

Binnen 30 Tagen nach Genehmigung des Berichts durch die Kommission erfolgt eine Zwischenzahlung in Höhe der betreffenden Rechnungen, aber maximal in Höhe von 40 % des in Artikel 1.3.1 des Vertrags genannten Gesamtbetrags .

### **8.3. Zahlung des Restbetrags**

Anträgen auf Zahlung des Restbetrags ist Folgendes beizufügen:

- ein technischer Schlussbericht gemäß den Anweisungen in Abschnitt 7,
- die zugehörigen Rechnungen;
- eine Aufstellung der erstattungsfähigen Ausgaben gemäß Artikel II.7 des Mustervertrags.

Dieser Bericht muss von der Kommission gebilligt werden.

Der Kommission steht eine Frist von 45 Tagen zu, um den Bericht zu billigen oder abzulehnen. Dem Auftragnehmer steht eine Frist von 30 Tagen zu, um weitere Unterlagen oder einen neuen Bericht einzureichen.

Binnen 30 Tagen nach Genehmigung des Berichts durch die Kommission erfolgt die Zahlung des Restbetrags in Höhe der betreffenden Rechnungen.

## 9. PREIS

Gemäß Artikel 3 und 4 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften sind diese von allen Zöllen, Steuern und sonstigen Abgaben einschließlich der Mehrwertsteuer befreit; diese Abgaben dürfen also nicht in die Preisberechnung eingehen. Die Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen.

Der Preis ist in Euro anzugeben, ohne Mehrwertsteuer (unter Zugrundelegung, soweit anwendbar, der im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe C, am Tag der Bekanntmachung der Ausschreibung veröffentlichten Umrechnungskurse); für die Preisaufstellung ist das in Anhang III des beigefügten Mustervertrags vorgegebene Modell zu verwenden.

### ■ Teil A: Honorare und direkte Kosten

- Honorare, ausgedrückt in Personentagen und Einheitspreis pro Arbeitstag und Experte. Der Einheitspreis deckt die Honorare der Experten und Verwaltungsaufwendungen ab, nicht jedoch die unten genannten erstattungsfähigen Kosten;
- etwaige Übersetzungskosten

### ■ Teil B: Erstattungsfähige Kosten

- Reise- und Aufenthaltskosten (ausgenommen Kosten für die Beförderung vor Ort)
- Aufenthaltskosten des Auftragnehmers und seines Personals (Kosten, die entstehen, wenn Sachverständige sich im Rahmen einer Dienstreise kurzfristig außerhalb ihres üblichen Arbeitsortes aufhalten) – siehe S. 17 des Mustervertrags;
- Kosten für die Beförderung von separat aufgegebenen Ausrüstungen und Gepäckstücken in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erbringung der in Artikel I.1 des Mustervertrags genannten Leistungen;
- Rückstellungen für unvorhergesehene Ausgaben

Gesamtpreis pro Los = Teil A + Teil B, bei einem Höchstpreis von 500 000 €.

## 10. ZUSAMMENSETZUNG VON PARTNERSCHAFTEN ODER ZUSAMMENSCHLÜSSEN

Angebote von Zusammenschlüssen von Dienstleistungsanbietern und Dienstleistern sind zulässig, wobei es nicht erforderlich ist, dass derartige Bietergemeinschaften vor der Vergabe des Vertrags über eine bestimmte Rechtsform verfügen. Es kann jedoch für die ordnungsgemäße

Vertragserfüllung erforderlich sein, dass eine Arbeitsgemeinschaft eine bestimmte Rechtsform annimmt, wenn sie den Zuschlag erhält<sup>11</sup>. Bietergemeinschaften müssen jedoch ein federführendes Mitglied ernennen, das Zahlungen an die Mitglieder annimmt und verarbeitet sowie für die Verwaltung von Dienstleistungen und für die Koordinierung zuständig ist. Die unter den Ziffern 11 und 12 aufgeführten geforderten Unterlagen müssen von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft vorgelegt werden.

Jedes Mitglied der Bietergemeinschaft haftet gesamtschuldnerisch gegenüber der Kommission.

## 11. AUSSCHLUSSKRITERIEN UND NACHWEISE

1) Die Bieter müssen eine ordnungsgemäß unterzeichnete und mit Datum versehene ehrenwörtliche Erklärung vorlegen, in der sie angeben, dass sie sich nicht in einer der Situationen nach Artikel 93 oder Artikel 94 Buchstabe a der Haushaltsordnung befinden.

Diese Artikel lauten:

### **Artikel 93:**

*Von der Teilnahme am Vergabeverfahren können Antragsteller oder Bieter ausgeschlossen werden,*

- a) die sich im Konkursverfahren, in Liquidation oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befinden,*
- b) die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, welche ihre berufliche Zuverlässigkeit infrage stellen;*
- c) die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, welche vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde,*
- d) die ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes ihrer Niederlassung, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Auftragserfüllung nicht nachgekommen sind;*
- e) die rechtskräftig wegen Betrug, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaften gerichteten Handlung verurteilt worden sind;*
- f) bei denen im Zusammenhang mit einem anderen Auftrag oder einer Finanzhilfe aus dem Gemeinschaftshaushalt eine schwere Vertragsverletzung wegen Nichterfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen festgestellt worden ist.*

---

<sup>11</sup> Diese Einheiten können eine Rechtsform mit oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit annehmen, müssen jedoch hinreichenden Schutz der vertraglichen Interessen der Kommission bieten; es kann sich hierbei je nach betroffenem Mitgliedstaat z. B. um eine Arbeitsgemeinschaft oder einen zeitweiligen Zusammenschluss handeln.

Wenn die Bieter keine Organisation mit Rechtspersönlichkeit gegründet haben, muss der Vertrag entweder von allen Mitgliedern der Gruppe oder von einem der Mitglieder unterzeichnet werden, das von den anderen Mitgliedern ordnungsgemäß dazu ermächtigt wurde (in diesem Fall ist dem Angebot eine entsprechende Ermächtigungsurkunde oder eine angemessene Genehmigung beizufügen).

**Artikel 94:**

Von der Auftragsvergabe ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter, die im Zeitpunkt des Vergabeverfahrens

a) sich in einem Interessenkonflikt befinden;

**2) Der Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, belegt binnen einer vom öffentlichen Auftraggeber festgesetzten Frist und vor der Unterzeichnung des Vertrags seine Erklärung gemäß Absatz 1 durch die Nachweise gemäß Artikel 134 der Durchführungsbestimmungen.**

**Artikel 134 der Durchführungsbestimmungen** – Nachweise

1. Der öffentliche Auftraggeber akzeptiert als ausreichenden Nachweis dafür, dass keiner der in Artikel 93 Absatz 1 Buchstaben a), b) oder e) der Haushaltsordnung genannten Fälle auf den Bewerber oder den Bieter zutrifft, einen Strafregisterauszug neueren Datums oder in Ermangelung eines solchen eine gleichwertige Bescheinigung einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes, aus der hervorgeht, dass diese Anforderungen erfüllt sind.

2. Der öffentliche Auftraggeber akzeptiert als ausreichenden Nachweis dafür, dass der in Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung genannte Fall auf den Bewerber oder Bieter nicht zutrifft, eine von der zuständigen Behörde des betreffenden Staates kürzlich ausgestellte Bescheinigung.

Wird eine solche Urkunde/Bescheinigung von dem betreffenden Land nicht ausgestellt, so kann sie durch eine eidesstattliche oder eine feierliche Erklärung ersetzt werden, die der betreffende Auftragnehmer vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Ursprungs- oder Herkunftslandes abgibt.

3. Je nach dem Recht des Landes, in dem der Bieter oder Bewerber niedergelassen ist, betreffen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Urkunden juristische und/oder natürliche Personen, einschließlich, wenn der öffentliche Auftraggeber es für erforderlich hält, der Unternehmensleiter oder der Personen, die in Bezug auf den Bewerber oder Bieter über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügen.

***Nähere Angaben zu den von der Europäischen Kommission akzeptierten Nachweisen, die von den Antragstellern, Bewerbern oder Bietern vorzulegen sind, sind Anhang I zu entnehmen (dieser Anhang kann als Checkliste verwendet werden).***

**3) Der öffentliche Auftraggeber kann einen Bewerber oder Bieter von der Verpflichtung zur Vorlage der in Artikel 134 der Durchführungsbestimmungen genannten Nachweise entbinden, wenn ein solcher Nachweis bereits zu Zwecken eines anderen Vergabeverfahrens der GD EMPL vorgelegt wurde, die Ausstellung des Nachweises nicht länger als ein Jahr zurückliegt und der Nachweis nach wie vor gültig ist.**

In diesem Fall versichert der Bewerber oder Bieter in einer ehrenwörtlichen Erklärung, dass er im Rahmen eines früheren Vergabeverfahrens bereits einen solchen Nachweis erbracht hat und dass dieser nach wie vor gültig ist.

## **12. AUSWAHLKRITERIEN**

Allen Angeboten sind die nachstehenden Bescheinigungen der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie Nachweise der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit beizufügen. Die Europäische Kommission wird insbesondere Folgendes prüfen:

### **12.1. Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit anhand folgender Unterlagen:**

- Umsatz im vorangegangenen Geschäftsjahr (Erklärung über den Gesamtumsatz – mindestens doppelt so hoch wie der Vertragswert) und Umsatz mit vergleichbaren Aufträgen in den vergangenen drei Geschäftsjahren;
- Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen der letzten drei Geschäftsjahre, sofern deren Veröffentlichung in dem Land, in dem der Bieter ansässig ist, gesetzlich vorgeschrieben ist;
- Gewinn- und Verlustrechnung für das der Veröffentlichung der Ausschreibung vorausgehende Quartal, sofern die Gewinn- und Verlustrechnung für das letzte Geschäftsjahr noch nicht vorliegt.

### **12.2 Technische Leistungsfähigkeit des Bieters:**

- Beschreibung der technischen Leistungsfähigkeit und der praktischen Erfahrung des Bieters in den unter den Nummern 3, 5 und 6 der vorliegenden Leistungsbeschreibung genannten Bereichen. Im Falle von Zusammenschlüssen von Unternehmen oder Dienstleistungsanbietern ist zu spezifizieren, welche Aufgaben den einzelnen Mitgliedern des jeweiligen Zusammenschlusses übertragen werden.
- Belege der Praxiserfahrung des Bieters in dem in Punkt 3 genannten Bereich.
- Der Bieter hat Namen und Lebenslauf (maximal drei Seiten pro Person) derjenigen Personen vorzulegen, die mit spezifischen in Punkt 5 der vorliegenden Leistungsbeschreibung genannten Aufgaben betraut werden. Dies dient der Feststellung der Praxiserfahrung dieser Personen und ihrer Fähigkeit zur Kommunikation mit den Unternehmen und/oder Einrichtungen.
- Gegebenenfalls Beschreibung der Teile des Dienstleistungsauftrags, die von den einzelnen Zusammenschlüssen von Unternehmen oder Dienstleistungsanbietern erbracht werden.

## **13. ZUSCHLAGSKRITERIEN**

Unter der Voraussetzung, dass die Anforderungen in Ziffer 11 und 12 erfüllt sind, geht der Zuschlag an das bei Anlegen folgender Kriterien wirtschaftlich günstigste Angebot:

- Ziel- und Aufgabenverständnis: 20 %

- Qualität und Schlüssigkeit des technischen und methodischen Ansatzes  
(u. a. Fähigkeit, die Sachverhalte korrekt zu erfassen): 30 %
- Qualität des vorgeschlagenen Arbeitsplans: 30 %
- Arbeitsorganisation und Projektmanagement: 20 %

Der Auftrag wird **nicht** an einen Bieter vergeben, der bei Anlegen der Zuschlagskriterien ein Ergebnis unter 70 % erreicht.

Die erreichte Gesamtpunktzahl wird durch den Preis dividiert. Dem Angebot mit dem höchsten Ergebnis wird der Zuschlag erteilt.

## **14. INHALT UND PRÄSENTATION DES ANGEBOTS**

### **14.1 Inhalt des Angebots**

Das Angebot muss umfassen:

- ein vom gesetzlichen Vertreter ordnungsgemäß unterzeichnetes Einleitungsschreiben;
- die gemäß Punkt 11 erforderlichen Unterlagen;
- sämtliche Informationen und Unterlagen, die die Kommission benötigt, um das Angebot anhand der Auswahl- und Zuschlagskriterien (siehe Punkt 12 und 13) zu bewerten;
- ein ordnungsgemäß ausgefülltes und von der Bank unterzeichnetes Formular mit den Angaben zur Bankverbindung;
- ein ordnungsgemäß ausgefülltes Formular „Rechtsträger“;
- Preisangebot;
- detaillierte Lebensläufe der vorgeschlagenen Experten;
- Name und Funktion des gesetzlichen Vertreters des Bieters (also der Person, die bevollmächtigt ist, im Namen des Bieters Dritten gegenüber rechtsverbindlich zu handeln);
- Nachweis des Zugangs zu den Beschaffungsmärkten: Der Bieter muss den Staat angeben, in dem er seinen eingetragenen Sitz hat oder niedergelassen ist; als Nachweis dienen die entsprechenden Dokumente gemäß nationalem Recht.

### **14.2 Präsentation des Angebots**

- Das Angebot ist in dreifacher Ausfertigung (ein Original, zwei Kopien) einzureichen.
- Es muss alle von der Kommission geforderten Angaben (siehe Punkt 9, 10, 11 und 12) enthalten.
- Es muss klar abgefasst und möglichst knapp gehalten sein.

- Es muss vom gesetzlichen Vertreter des Bieters unterzeichnet sein. **Nicht unterzeichnete Angebote werden nicht berücksichtigt.**
- Das Angebot ist gemäß den besonderen Bestimmungen der Ausschreibung und innerhalb der dort genannten Frist einzureichen.

## Anhang I

Ausschlusskriterien (Artikel 93 Absatz 1 HO)	Vom Antragsteller, Bewerber oder Bieter vorzulegende Nachweise		
	Auftragsvergabe (Artikel 93 Absatz 2 HO; Artikel 134 DB)		
<b>1. Ausschluss von der Teilnahme an einer Ausschreibung (Artikel 93 Absatz 1 HO):</b>  <i>„Von der Teilnahme an einer Ausschreibung ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter,</i>			
<b>1.1. (Buchstabe a)</b>  <i>die sich im Konkursverfahren, in Liquidation  oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befinden  oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben  oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befinden<sup>12</sup>;</i>	– Strafregisterauszug neueren Datums <b>oder</b> gleichwertige Bescheinigung neueren Datums einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes <b>oder</b> – wenn eine solche Bescheinigung von dem betreffenden Land nicht ausgestellt wird: eidesstattliche oder eine feierliche Erklärung, die der betreffende Auftragnehmer vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Ursprungs- oder Herkunftslandes abgibt.	–	–
<b>1.2. (Buchstabe b)</b>  <i>die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, welche ihre berufliche Zuverlässigkeit infrage stellen<sup>13</sup>;</i>	Siehe vorstehend, Nachweise gemäß Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe a)		
<b>1.3. (Buchstabe c)</b>  <i>die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, welche vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde,</i>	Erklärung des Bewerbers oder Bieters, dass er sich nicht in einer derartigen Situation befindet		
<b>1.4. (Buchstabe d)</b>  <i>die ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder</i>	Von der zuständigen Behörde des betreffenden Staates ausgestellte Bescheinigung neueren Datums, aus der hervorgeht, dass der genannte Fall nicht auf		

<sup>12</sup> Siehe auch Artikel 134 Absatz 3 der Durchführungsbestimmungen: Je nach dem Recht des Landes, in dem der Bieter oder Bewerber niedergelassen ist, betreffen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Urkunden juristische und/oder natürliche Personen, einschließlich - wenn der öffentliche Auftraggeber dies für erforderlich hält - der Unternehmensleiter oder der Personen, die in Bezug auf den Bewerber oder Bieter über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügen.

<sup>13</sup> Siehe Fußnote 1.

<p><i>sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes ihrer Niederlassung, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Auftrags Erfüllung nicht nachgekommen sind<sup>14</sup>,</i></p>	<p>den Bewerber oder Bieter zutrifft, <b>oder</b></p> <p>– wenn eine solche Bescheinigung von dem betreffenden Land nicht ausgestellt wird: eidesstattliche oder eine feierliche Erklärung, die der betreffende Auftragnehmer vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Ursprungs- oder Herkunftslandes abgibt.</p>		
<p><b>1.5. (Buchstabe e)</b></p> <p>die rechtskräftig wegen Betrugs, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaften gerichteten Handlung verurteilt worden sind<sup>15</sup>,</p>	<p>Siehe vorstehend, Nachweise gemäß Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe a)</p>		
<p><b>1.6. (Buchstabe f)</b></p> <p><i>bei denen im Zusammenhang mit einem anderen Auftrag oder einer Finanzhilfe aus dem Gemeinschaftshaushalt eine schwere Vertragsverletzung wegen Nichterfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen festgestellt worden ist.“</i></p>	<p>Erklärung des Bewerbers oder Bieters, dass er sich nicht in einer derartigen Situation befindet</p>		

<sup>14</sup> Siehe Fußnote 1.

<sup>15</sup> Siehe Fußnote 1.

Ausschlusskriterien (Artikel 94 HO)	Vom Antragsteller, Bewerber oder Bieter vorzulegende Nachweise	
	Auftragsvergabe	Finanzhilfen
<b>2. Ausschluss von einer Auftragsvergabe oder einem Finanzhilfeverfahren, Artikel 94 HO:</b> <i>„Von der Auftragsvergabe ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter, die im Zeitpunkt des Vergabeverfahrens</i>		
<b>2.1. (Buchstabe a)</b>  <i>sich in einem Interessenkonflikt befinden;</i>	Erklärung des Antragstellers, Bewerbers oder Bieters, dass er sich nicht in einem Interessenkonflikt befindet; zusammen mit dem Antrag, Angebot oder Vorschlag einzureichen.	
<b>2.2. (Buchstabe b)</b>  <i>im Zuge der Mitteilung der vom öffentlichen Auftraggeber für die Teilnahme an der Ausschreibung verlangten Auskünfte falsche Erklärungen abgegeben haben oder die verlangten Auskünfte nicht erteilt haben<sup>16</sup>.“</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Vom Antragsteller, Bewerber oder Bieter werden keine speziellen Unterlagen verlangt.</li> <li>– Es obliegt dem – durch den Bewertungsausschuss vertretenen – Anweisungsbefugten, zu prüfen, ob die erteilten Auskünfte vollständig sind<sup>17</sup> und ob falsche Angaben gemacht wurden.</li> </ul>	

<sup>16</sup> Vgl. Artikel 146 Absatz 3 der Durchführungsbestimmungen: „Der Bewertungsausschuss kann jedoch den betreffenden Bewerber oder Bieter auffordern, binnen einer von ihm festgesetzten Frist die Unterlagen, die die Ausschluss- und Auswahlkriterien betreffen, durch weitere Unterlagen zu ergänzen oder zu präzisieren“ und Artikel 178 Absatz 2 der Durchführungsbestimmungen: „Der Bewertungsausschuss kann einen Antragsteller auffordern, binnen einer von ihm festgesetzten Frist die Nachweise seiner finanziellen und operativen Leistungsfähigkeit zu ergänzen oder zu erläutern“.

<sup>17</sup> Siehe Fußnote 1

## **Anlage II**

### **EHRENWÖRTLICHE ERKLÄRUNG**

Die/Der Unterzeichnete, Frau/Herr .....

erklärt in ihrer/seiner Eigenschaft als ..... (Tätigkeitsbezeichnung),

dass ..... (Name des Unternehmens)

#### **Artikel 93**

*a) sich nicht im Konkursverfahren, in Liquidation oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befindet, seine gewerbliche Tätigkeit nicht eingestellt hat und sich nicht aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befindet;*

*b) nicht aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden ist, welche seine berufliche Zuverlässigkeit infrage stellen;*

*c) im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit keine schwere Verfehlung begangen hat, welche vom öffentlichen Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde;*

*d) seiner Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes seiner Niederlassung, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Auftrags Erfüllung nachgekommen ist;*

*e) nicht rechtskräftig wegen Betrugs, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaften gerichteten Handlung verurteilt worden ist;*

*f) bei ihm nicht im Zusammenhang mit einem anderen Auftrag oder einer Finanzhilfe aus dem Gemeinschaftshaushalt eine schwere Vertragsverletzung wegen Nichterfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen festgestellt worden ist.*

#### **Artikel 94**

*a) sich in keinem Interessenkonflikt befindet.*

Datum: .....

Unterschrift .....

